

1980 04 23

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Entschädigung bestimmter Ver-
mögensverluste in Jugoslawien

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Für Vermögensschaften, Rechte und Interessen (Vermögenswerte) österreichischer Personen ist Entschädigung zu leisten, wenn diese Vermögenswerte auf dem Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gemäß Art. 3 des jugoslawischen Gesetzes vom 28. April 1948 über die Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Nationalisierung von privaten Wirtschaftsunternehmen, Službeni list Nr. 35/48, in Anspruch genommen worden sind.

(2) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf Vermögenswerte, die unter die Bestimmungen des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1962, fallen.

§ 2. Die Entschädigung ist zu leisten

1. österreichischen physischen Personen, in deren Vermögen der Verlust unmittelbar eingetreten ist (Geschädigte), oder
2. ihren Rechtsnachfolgern.

§ 3. Eine österreichische physische Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede physische Person, die sowohl am 28. April 1948 als auch am 19. März 1980 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat.

§ 4. (1) Hat nach einer physischen Person, die am 28. April 1948 österreichischer Staatsbürger war, vor dem 19. März 1980 eine Rechtsnachfolge stattgefunden, so ist die Entschädigung Rechtsnachfolgern nach ihren Anteilen in der Rechtsnachfolge zu leisten, wenn sie am 19. März 1980 entweder als physische Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder als juristische Personen ihren Sitz auf dem Gebiete der Republik Österreich gehabt haben.

(2) Im Falle einer Rechtsnachfolge von Todes wegen gilt die Rechtsnachfolge als mit dem Todestag des Geschädigten eingetreten.

§ 5. Wurden Vermögenswerte in Anspruch genommen, die im Eigentum mehrerer Personen oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes standen, so ist die Entschädigung jedem Miteigentümer entsprechend seinem Anteil am Vermögen oder jedem Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligung an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu leisten, sofern bei Gesellschaften nicht andere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern bestanden haben.

II. Ermittlung der Entschädigung

§ 6. (1) Grundlage für die Ermittlung der zu leistenden Entschädigung ist der von der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in US-Dollar bekanntgegebene Übernahmewert.

(2) Der Übernahmewert ist in der Weise in Schilling umzurechnen, daß ein US-Dollar 26 Schilling entspricht.

§ 7. Liegt ein solcher Übernahmewert nicht vor, so ist die Entschädigung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 13 bis 21, 24, 25 und 28 sowie der Anlagen 1 bis 5 des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1962, zu ermitteln.

§ 8. Die ermittelte Entschädigung ist auf volle zehn Schilling aufzurunden.

III. Verfahren

§ 9. (1) Entschädigungsansprüche nach diesem Bundesgesetz sind bei sonstigem Ausschluß nachweislich bis zum 30. Juni 1981 bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland schriftlich anzumelden. Der Postlauf wird in die Frist nicht eingerechnet.

(2) Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anmeldung bei einer anderen Finanzlandesdirektion oder beim Bundesministerium für Finanzen fristgerecht eingebracht wird.

§ 10. (1) Die Anmeldung ist in keine bestimmte Form gebunden; sie hat den Namen und die Anschrift des Entschädigungswerbers sowie die Bezeichnung der Vermögenswerte zu enthalten, für die Entschädigung begehrt wird.

(2) Der Anmeldung sind die zur Begründung des Entschädigungsanspruches sowie zum Beweise einer behaupteten Rechtsnachfolge dienenden Urkunden in beglaubigter Abschrift beizufügen. Nicht in deutscher Sprache abgefaßten Urkunden ist die beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

(3) Wurden Vermögenswerte, die unter § 1 Abs. 1 fallen, bereits bei österreichischen Behörden oder Dienststellen angemeldet, so ist dies in der Anmeldung anzuführen. Solche frühere Anmeldungen ersetzen nicht die nach diesem Bundesgesetz erforderliche Anmeldung.

§ 11. Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz gelten die Bestimmungen des AVG 1950.

§ 12. (1) Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland entscheidet mit Bescheid über den angemeldeten Anspruch und erkennt über die Leistung einer Entschädigung.

(2) Gegen einen Bescheid der Finanzlandesdirektion (Abs. 1) ist die Berufung an das Bun-

desministerium für Finanzen zulässig; diese kann auch von der Finanzprokuratur erhoben werden, die im Verfahren die Stellung einer Partei hat.

(3) Eine zuerkannte Entschädigung ist von der Finanzlandesdirektion (Abs. 1) binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides auszu zahlen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, sind keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 14. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 19. März 1980 zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen in Kraft.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 13, soweit sich dieser auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Auf Grund des am 19. März 1980 in Wien unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen (Vermögensvertrag) leistet die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien (im folgenden SFRJ bezeichnet) eine globale und pauschale Entschädigung für Vermögensverluste österreichischer physischer Personen, die dadurch entstanden sind, daß Vermögensschaften, Rechte und Interessen (Vermögenswerte) dieser Personen auf dem Gebiete der SFRJ durch Artikel 3 des jugoslawischen Gesetzes vom 28. April 1948 über die Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Nationalisierung von privaten Wirtschaftsunternehmungen (Službeni list Nr. 35/48) Nationalisierungsmaßnahmen unterzogen worden sind.

Die in diesem Vertrag vereinbarte Globalentschädigung beträgt 85 2,4 Millionen. Für die

Weitergabe der nach diesem Vertrag von der SFRJ zu erbringenden Leistung ist eine innerstaatliche gesetzliche Durchführungsregelung erforderlich.

Die nach diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Entschädigungsleistungen stehen in keinem Zusammenhang mit der Österreich im Art. 27 § 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, auferlegten Verpflichtung, österreichischen Personen, deren Vermögensschaften, Rechte und Interessen von der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien auf deren Gebiet mit Wirkung vom 28. November 1955 beschlagnahmt, zurückbehalten oder liquidiert worden sind, Entschädigung zu gewähren. Dieser Verpflichtung ist Österreich bereits mit dem 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, nachgekommen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen vielmehr jene Vermögensverluste auf dem Gebiete der SFRJ als „Sonderfälle“ entschädigt

werden, die nicht auf die Bestimmungen des Art. 27 § 2 des Staatsvertrages, sondern auf Maßnahmen auf Grund des oben erwähnten jugoslawischen Nationalisierungsgesetzes zurückzuführen sind. Die Zuständigkeit zur Erlassung eines solchen Bundesgesetzes ist aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG abzuleiten.

Die Durchführung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes wird keinen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand verursachen, da die Zahl der zu erwartenden Anmeldungen sehr gering sein wird.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 umschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes und enthält den Auftrag, für Vermögensschaften, Rechte und Interessen österreichischer Personen Entschädigung zu leisten, wenn diese Vermögenswerte auf dem Gebiete der SFRJ auf Grund einer ganz bestimmten, im Gesetzentwurf näher bezeichneten und im Anhang zu diesen Erläuterungen wiedergegebenen jugoslawischen gesetzlichen Nationalisierungsbestimmung in Anspruch genommen worden sind.

Abs. 2 dient der Klarstellung, daß dieser Gesetzentwurf auf Vermögenswerte nicht anzuwenden ist, die unter die Bestimmungen des zur Durchführung des Art. 27 § 2 des Staatsvertrages ergangenen 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes fallen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung legt den Kreis der Anspruchsberechtigten fest.

In Übereinstimmung mit dem Vermögensvertrag sind als unmittelbar Geschädigte nur österreichische physische Personen anspruchsberechtigt; Rechtsnachfolger können sowohl physische als auch juristische Personen sein.

Zu § 3:

Hier wird der Begriff der entschädigungsberechtigten Personen durch Festlegung der Stichtage, zu denen der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nachgewiesen werden muß, näher bestimmt.

Zu § 4:

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, welche Voraussetzungen Rechtsnachfolger erfüllen müssen, um eine Entschädigung erhalten zu können, und in welchem Ausmaß ihnen diese zusteht. Das Recht, anstelle eines Geschädigten eine Entschädigung ansprechen zu können, ist ein persönlicher Rechtsanspruch des Rechtsnachfolgers kraft Gesetzes, der ihm bei Vorliegen

der gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend seinen Anteilen in der Rechtsnachfolge zukommt.

Um Unklarheiten zu vermeiden, wird für den Bereich dieses Gesetzes der Eintritt einer Rechtsnachfolge von Todes wegen mit dem Tode des Geschädigten als erfolgt angesehen.

Zu § 5:

Dieser Paragraph regelt die Aufteilung der Entschädigung, wenn die in Anspruch genommenen Vermögenswerte im Eigentum mehrerer Personen oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes standen. Jeder Miteigentümer oder jeder Gesellschafter, der die im § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann eine anteilige Entschädigung erhalten.

Die Auszahlung von Entschädigungen für in Anspruch genommene Vermögenswerte einer Gesellschaft an die einzelnen Gesellschafter anstatt in das Gesellschaftsvermögen erklärt sich aus der besonderen Eigenart der Entschädigungsgesetzgebung und ist ohne Beispielswirkung für ähnliche Fälle.

Zu den §§ 6 bis 8:

Im Zuge der Vermögensverhandlungen wurde seitens der SFRJ eine Bewertung der in Anspruch genommenen Vermögenswerte auf Dollar-Basis bekanntgegeben. Diese Bewertung bezog sich auf den Zustand der Vermögenswerte im Zeitpunkt der Inanspruchnahme (1948). Sie bildete auch die Ausgangsbasis für die Bemessung der Globalentschädigung. Die Höhe der Globalentschädigung erlaubt eine Umrechnung zum Dollarkurs: Ein US-Dollar = 26 S.

Sollten sich Fälle ergeben, für die keine Übernahmeverträge vorliegen, so wird die Bewertung der in Anspruch genommenen Vermögenswerte nach Vorschriften des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes sinngemäß vorzunehmen sein.

Zu § 9:

Obwohl die ursprünglichen Eigentümer, die von Vermögensverlusten der in diesem Gesetzentwurf zu entschädigenden Art betroffen sind, nahezu vollständig namentlich bekannt sind, müssen Entschädigungsansprüche angemeldet werden. Dies erscheint deshalb erforderlich, weil sich der anspruchsberechtigte Personenkreis in dem langen Zeitraum seit dem Vermögensverlust vielfach geändert hat.

Im Hinblick auf die sehr geringe Anzahl der zu erwartenden Anmeldungen konnte die Anmeldefrist relativ kurz gehalten werden. Aus dem gleichen Grunde war eine Reihung und bevorzugte Behandlung älterer Personen nicht vorzusehen.

Die Festlegung der Zuständigkeit der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und

Burgenland als Anmeldebehörde erfolgt aus verwaltungswirtschaftlichen Erwägungen, jedoch bringt die fristgerechte Anmeldung bei einer anderen Finanzlandesdirektion keinen Nachteil für den Anmelder.

Zu § 10:

Im Interesse der Anmelder und einer Vereinfachung des Verfahrens sollen die Anmeldungen an keine bestimmte Form gebunden sein. Erforderlich sind aber die für die Beurteilung des geltend gemachten Anspruches maßgeblichen Angaben und Nachweise.

Unter einer „beglaubigten Abschrift“ ist auch eine Ablichtung (Fotokopie) zu verstehen, deren gleichlautende Übereinstimmung mit der Originalurkunde gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

Da Anmeldungen bei österreichischen Behörden und Dienststellen schon früher erfolgt sind, erscheint es zweckdienlich, wenn in den nunmehr einzubringenden Anmeldungen ein entsprechender Hinweis enthalten ist. Auf diese Weise kann das bei anderen Dienststellen verfügbare Aktenmaterial der Anmeldebehörde zugänglich gemacht werden.

Zu § 11:

Durch diesen Paragraphen wird bestimmt, daß für das Verfahren nach diesem Gesetzentwurf die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950, anzuwenden sind. Diese Verfahrensvor-

schriften waren mit Rücksicht auf den relativ kleinen Kreis der voraussichtlichen Entschädigungswerber allen anderen Möglichkeiten vorzuziehen.

Zu § 12:

Das Verfahren wird durch einen Bescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion abgeschlossen. Im Gesetzentwurf war eine entsprechende Bestimmung über den Instanzenzug aufzunehmen und die Parteistellung der Finanzprokuratorat aus öffentlichen Rücksichten festzulegen.

Der rechtskräftige Bescheid ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 Z 12 EO, wozu allerdings nach § 54 Abs. 2 EO eine Vollstreckbarkeitsbestätigung erforderlich ist. Die Aufnahme einer Leistungsfrist war daher vorzusehen.

Zu § 13:

Diese Regelung entspricht den bisher erlassenen gesetzlichen Regelungen über die Gewährung von Entschädigungen für Kriegs- und Nachkriegsverluste.

Nur die unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Zu § 14:

Da das Gesetz nicht vor Inkrafttreten des Vermögensvertrages wirksam werden soll, war eine entsprechende Bestimmung über das Inkrafttreten erforderlich.

ANHANG

zu den Erläuterungen, Besonderer Teil (zu § 1)

Stußbeni list Nr. 35/48 vom 29. April 1948

Gesetz über Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Nationalisierung wirtschaftlicher Privatunternehmen

(Auszug)

Artikel 3

Nach Art. 7 wird Art. 7 a zugefügt, der lautet wie folgt:

„Mit dem Tage der Inkraftsetzung dieses Gesetzes werden nationalisiert und in Staatsbesitz übernommen alle Liegenschaften, die sich im Eigentum fremder Staatsangehöriger, fremder Institutionen bzw. fremder Privat- oder juristischen Personen befinden.“